

Bericht
des Umweltausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird
(Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2014)

[Landtagsdirektion: L-2013-328593/4-XXVII,
miterledigt [Beilage 1061/2014](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Mit der vorliegenden Novelle zum Oö. Umweltschutzgesetz 1996 soll der unionsrechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S 17 (in der Folge kurz: "IE-R") entsprochen werden.
2. Mit der IE-R wurden folgende Richtlinien inhaltlich geändert und in einer Richtlinie zusammengefasst:
 - Richtlinie 78/176/EWG des Rates über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion, ABl. Nr. L 54 vom 25.2.1978, S 19;
 - Richtlinie 82/883/EWG des Rates über die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien, ABl. Nr. L 378 vom 31.12.1982, S 1;
 - Richtlinie 92/112/EWG des Rates über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie, ABl. Nr. L 409 vom 31.12.1992, S 11;
 - Richtlinie 1999/13/EG des Rates über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen, ABl. Nr. L 85 vom 29.3.1999, S 1;
 - Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbrennung von Abfällen, ABl. Nr. L 332 vom 28.12.2000, S 91;

- Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 309 vom 27.11.2001, S 1 und
- Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 24 vom 29.1.2008, S 8.

Diese Novelle hat die Umsetzung der in der IE-R enthaltenen neuen IPPC-Regelungen zum Inhalt. Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind daher anzuführen:

- Aktualisierung der Antragsvoraussetzungen (insbesondere Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand von Boden am Anlagengelände) und der Bewilligungsvoraussetzungen sowie zwingender Bescheidinhalte;
- nähere Vorschriften zur Festlegung der Emissionsgrenzwerte;
- Aktualisierung der Veröffentlichungspflichten;
- Aktualisierung der Pflichten der Betreiberin bzw. des Betreibers der Anlage;
- Aktualisierung der Anpassungsmaßnahmen (insbesondere obligatorische Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen);
- Verpflichtung zur Durchführung von Umweltinspektionen;
- Aktualisierung der Vorgehensweise bei der Stilllegung der Anlage (insbesondere Rückführung des Geländes in den Ausgangszustand).

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Die Änderungen erstrecken sich lediglich auf jene verschiedenen Anlagenarten, Betriebe und Tätigkeiten, die - unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung - durch unterschiedliche landesrechtliche Materiengesetze geregelt werden. Der Großteil der Anlagen unterliegt kompetenzrechtlich dem Bundesrecht und ist dort bereits entsprechend geregelt. Eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ist dort gegeben, wo die von diesem Landesgesetz erfassten Anlagen nicht gewerblich betrieben werden oder nicht unter das Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes oder das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen fallen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die Behördenzuständigkeit liegt bei der Landesregierung bzw. - lediglich hinsichtlich der Verwaltungsstrafverfahren - bei den Bezirksverwaltungsbehörden. Nach dem Schlussbericht des Projekts "IPPC-Altanlagenanpassung in Österreich" der Umweltbundesamt GmbH (REP-0297, 2010) bestanden im Bundesland Oberösterreich im Erhebungszeitpunkt (2010) insgesamt fünf Intensivtierhaltungen, die den relevanten Schwellenwert des Anhangs I der damaligen IPPC-Richtlinie 2008/1/EG erreicht haben und damit diesem Landesgesetz unterliegen. Weitere vier

Anlagen zur Intensivtierhaltung lagen knapp unter diesem Schwellenwert. Sämtliche Kosten im Bereich der Gebietskörperschaften fallen beim Land Oberösterreich an.

Der zu erwartende Mehraufwand lässt sich nicht genau quantifizieren. Auf Basis der Kostenabschätzung, die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens betreffend die Regierungsvorlage zur Umsetzung der IE-R in die Gewerbeordnung 1994 vorgenommen wurde, und unter Zugrundelegung der als Berechnungsbasis angegebenen Fallzahlen, lassen sich folgende Mehrkosten errechnen:

1. IPPC-Genehmigungen (Neu- und Änderungsgenehmigungen):

Qualifikation	Kosten pro Tag	Anzahl der Tage	Gesamtkosten
höherer Dienst 3	417,10 Euro	2 d x 2 = 4 Tage	1.668,40 Euro
VD gehobener Dienst 3	294,60 Euro	0,5 d x 2 = 1 Tag	294,60 Euro
VD Fachdienst	218,00 Euro	0,5 d x 2 = 1 Tag	218,00 Euro
GESAMT			2.181,00 Euro

(Berechnungsbasis: 2 Verfahren pro Jahr)

2. Überprüfung der jährlichen Informationen zu IPPC-Anlagen:

Qualifikation	Kosten pro Tag	Anzahl der Tage	Gesamtkosten
VD höherer Dienst 3	417,10 Euro	0,75 h x 5 = 3,75 h = ca. 0,47 Tage	196,00 Euro

(Berechnungsbasis: 5 Überprüfungen pro Jahr)

3. Aktualisierung der Genehmigung für IPPC-Anlagen:

Qualifikation	Kosten pro Tag	Anzahl der Tage	Gesamtkosten
VD höherer Dienst 3	417,10 Euro	794 h : 8 = ca. 99,3 Tage	41.418,00 Euro
VD Fachdienst AD 3	218,00 Euro	184 h : 8 = 23 Tage	5.014,00 Euro
GESAMT			46.432,00 Euro

(Berechnungsbasis: 2 Aktualisierungen pro Jahr)

4. Umweltinspektionen für IPPC-Anlagen:

Qualifikation	Kosten pro Tag	Anzahl der Tage	Gesamtkosten
VD höherer Dienst 3	417,10 Euro	262 h : 8 = ca. 32,8 d	13.680,90 Euro
VD Fachdienst A 3	218,00 Euro	42 d : 8 = ca. 5,3 d	1.155,40 Euro
GESAMT			14.836,30 Euro

(Berechnungsbasis: 2 Umweltinspektionen pro Jahr)

Position	Kosten
1. IPPC-Genehmigungen (Neu- und Änderungsgenehmigungen)	2.181,00 Euro
2. Überprüfung der jährlichen Informationen zu IPPC-Anlagen	196,00 Euro
3. Aktualisierung der Genehmigung für IPPC-Anlagen	46.432,00 Euro
4. Umweltinspektionen für IPPC-Anlagen	14.836,30 Euro
	63.645,30 Euro

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Der vorliegende Gesetzentwurf hat ausschließlich finanzielle Auswirkungen auf die Betreiber von IPPC-Anlagen, die diesem Landesgesetz unterliegen. Diese Kosten lassen sich nicht quantifizieren. Insbesondere ist offen, welche Investitionskosten auf Grund künftig erforderlich werdender Aktualisierungen auf die Betreiber zukommen werden. Festzuhalten ist gleichzeitig aber, dass mit dieser Novelle von den Betreibern nicht mehr verlangt wird, als von der IE-R zwingend vorgeschrieben wird.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Durch das vorliegende Landesgesetz wird die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S 17 (als "IE-R" bezeichnet) unmittelbar umgesetzt. Zudem wird Art. 30 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. Nr. L 197 vom 24.7.2012, S 1, umgesetzt.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden. Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen

bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Das Vorhaben dient der Anpassung von IPPC-Anlagen an die besten verfügbaren Techniken, der Vermeidung und Verminderung von Emissionen in die Umwelt sowie der Einhaltung des Genehmigungskonsenses. Regelmäßige Umweltinspektionen sollen konformes Verhalten sicherstellen. Es werden positive Auswirkungen auf Luftemissionen, auf die Gewässer sowie auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen und Boden erwartet. Abhängig sind die Auswirkungen von den Emissionsstandards in den BVT-Schlussfolgerungen.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 bis 6:

Das Inhaltsverzeichnis ist auf Grund der vorgeschlagenen Änderungen zu aktualisieren.

Zu Art. I Z 7:

Die Formulierung wird an Art. 1 IE-R angepasst.

Zu Art. I Z 8:

Die Anpassung der Formulierung ergibt sich aus Anhang I Punkt 1.1. IE-R.

Zu Art. I Z 9:

Die Anpassung des Schwellenwerts für Säue ergibt sich aus Anhang I Punkt 6.6. lit. c der IE-R.

Zu Art. I Z 10:

Die IE-R spricht von den "besten verfügbaren Techniken", womit offensichtlich ein anderer Terminus für den "Stand der Technik" geschaffen wurde. Da für den V. und Va. Abschnitt der Begriff "Stand der Technik" unverändert bestehen bleibt, soll lediglich der Wortteil "IV.," entfallen. Die Legaldefinition zu den "besten verfügbaren Techniken" wird im § 1a Abs. 2 aufgenommen.

Zu Art. I Z 11:

§ 1a Abs. 2 Z 1 wird an Art. 3 Z 15 IE-R angepasst.

Zu Art. I Z 12:

§ 1a Abs. 2 Z 2 wird an Art. 3 Z 1 IE-R angepasst.

Zu Art. I Z 13:

§ 1a Abs. 2 Z 4 wird an Art. 3 Z 3 IE-R angepasst.

Zu Art. I Z 14:

§ 1a Abs. 2 Z 7 wird an Art. 3 Z 9 IE-R angepasst. Der zweite Halbsatz entspricht Art. 20 Abs. 3 IE-R.

Zu Art. I Z 15:

Der zweite Halbsatz des § 1a Abs. 2 Z 9 wird entsprechend Art. 15 Abs. 1 IE-R angepasst. Grundsätzlich sollen Grenzwerte dazu beitragen, Emissionen zu verringern. Eine "Anpassung" zu hoher Emissionskonzentrationen durch Verdünnen mit Luft, Abluft oder anderen Abgasen an die Emissionsgrenzwerte ist daher nicht zulässig. Demnach hat entweder ein Verdünnen generell zu unterbleiben oder das zugeführte Luft-, Abluft- oder Abgasvolumen ist bei der Bestimmung der Schadstoffkonzentration nicht zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Konzentration entweder vor der Zusammenführung zu bestimmen oder das zugeführte Luft-, Abluft- oder Abgasvolumen bei der Berechnung der Schadstoffkonzentration abzuziehen ist. Dadurch soll eine Emissionsminderung in mindestens demselben Ausmaß wie bei Einhaltung des jeweiligen Grenzwertes in jedem Einzelstrom sichergestellt werden.

Zu Art. I Z 16:

Begriffsbestimmungen werden nur soweit aufgenommen, als diese für die vom gegenständlichen Landesgesetz betroffenen IPPC-Anlagen relevant sind und nicht bereits schon bisher enthalten waren. Diese Begriffe sollen im Anschluss an die bestehenden Begriffsbestimmungen im § 1a Abs. 2 angefügt werden. Die vorgeschlagenen Z 19 bis 29 entsprechen Art. 3 Z 10, 11, 12, 13, 14, 18, 19, 21, 22, 23 und 17 IE-R. Art. 3 Z 16 und 17 IE-R wurden gemeinsam mit § 1a Abs. 2 Z 29 umgesetzt.

Der Zweck des in Z 20 definierten BVT-Merkblatts ist, die besten verfügbaren Techniken zu bestimmen und Ungleichgewichte in der Union beim Umfang der Emissionen aus Industrietätigkeiten zu beschränken. BVT-Merkblätter sollen Auskunft darüber geben, welche besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken für die in der IE-R angegebenen Tätigkeiten geeignet sind. Zudem sollte es als Triebkraft für die Verbesserung der Umweltleistung dienen (vgl. dazu auch den Durchführungsbeschluss 2012/119/EU mit Leitlinien für die Erhebung von Daten sowie für die Ausarbeitung der BVT-Merkblätter und die entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU, ABl. Nr. L 63 vom 2.3.2012, S 1).

Zu Z 24 ist anzumerken, dass im Oö. USchG 1996 der Begriff "Gefährliche Stoffe" zweimal, jeweils mit unterschiedlicher Bedeutung, definiert wird. Einerseits wird im neuen § 1a Abs. 2 Z 24 dieser Begriff für den IV. Abschnitt (IPPC-Anlagen) definiert, andererseits erfolgte schon bisher im § 1a Abs. 3 Z 4 (neu § 1a Abs. 4 Z 4) die Legaldefinition für den V. Abschnitt (Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Folgenbegrenzung), mit welchem die Seveso II-RL (Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 10 vom 14.1.1997, S 13, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1138/2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008, S 1) richtlinienkonform umgesetzt wurde. Demnach gelangt § 1a Abs. 2 Z 24 im Zusammenhang mit den Regelungen der IE-R zur Anwendung, während § 1a Abs. 3 Z 4 (neu § 1a Abs. 4 Z 4) im Zusammenhang mit den Seveso II-Regelungen zu beachten ist.

Die "Gefährlichen Stoffe" im Sinn des Art. 3 Z 18 IE-R sind Stoffe und Gemische gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 618/2012, ABl. Nr. L 179 vom 11.7.2012, S 3 (in der Folge kurz: CLP-Verordnung), also solche Stoffe, die irgendein Gefahrenmerkmal haben, das die Einstufung nach CLP rechtfertigt.

Dies geht weit über den nach der Seveso II-RL relevanten Begriff der gefährlichen Stoffe hinaus; daran wird sich auch durch die, abgesehen von ihrem Art. 30, noch umzusetzende Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und zur anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 197 vom 24.7.2012, S 1 (in der Folge kurz: Seveso III-RL), nichts ändern.

Die "Stoffliste" (Anhang I zur Seveso III-RL) ist zwar nach CLP gegliedert, aber in sich taxativ, dh. es werden letztlich bestimmte Stoffe oder Gemische definiert und damit der Geltungsbereich der Richtlinie. "Gefährliche Stoffe" nach CLP ist hingegen eine offene Umschreibung, da jeglicher Stoff nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt hinsichtlich seiner Merkmale nach CLP eingestuft werden kann.

Daher wird, um Missverständnisse zu vermeiden, bei den Regelungen zur Umsetzung der IE-R, die sich auf "Gefährliche Stoffe" beziehen, auf § 1a Abs. 2 Z 24 verwiesen.

Zu Z 27 "Umweltinspektionen" ist anzumerken, dass unter dem Begriff "Genehmigungsaufgaben" im Sinn des Art. 3 Z 22 der IE-R der gesamte Genehmigungskonsens zu verstehen ist. Mit Genehmigungsaufgaben im Sinn der IE-R sind nicht "nur" von der Behörde in einem dem Hauptinhalt nach begünstigenden Bescheid belastende Gebote oder Verbote aufgenommene Nebenbestimmungen gemeint, mit denen die Inhaberin bzw. der Inhaber des Rechts für den Fall der Gebrauchnahme zu einem bestimmten, im Wege der Vollstreckung erzwingbaren Tun oder Unterlassen verpflichtet wird (vgl. *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler*, Die gewerbliche Betriebsanlage³, Rz. 14), sondern der "gesamte" konsensgemäße Zustand der Anlage. Um Missverständnisse zu vermeiden, werden die Begriffe "Genehmigungskonsens" bzw. "konsensgemäßer Zustand" verwendet. Dies sind in der Praxis und in der Literatur gebräuchliche und bereits etablierte Begriffe (vgl. auch *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler*, Die gewerbliche Betriebsanlage³, Rz. 75).

Der in der Z 29 verwendete Begriff "Genehmigungsaufgaben" ist anders als im Sinn des Art. 3 Z 22 IE-R zu verstehen und bezieht sich tatsächlich "nur" auf Genehmigungsaufgaben, da der "Genehmigungskonsens" bereits durch den ebenfalls verwendeten Begriff "Genehmigung" erfasst wird.

Zu Art. I Z 17:

Der erste Satz entspricht Art. 14 Abs. 3 IE-R, der restliche Text findet seine Grundlage im Art. 13 Abs. 7 IE-R. Nach einheitlicher Expertenmeinung bedeutet die richtlinienkonforme Beachtung der BVT-Schlussfolgerungen, ähnlich der bisherigen Praxis beim Heranziehen der nach der geltenden IPPC-RL erstellten BVT-Merkblätter, keine "1 : 1-Umsetzung". Es können also im Vergleich zu den in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Maßnahmen auch ähnliche Maßnahmen vorgesehen werden, oder es kann auch aus bestimmten Gründen von diesen Maßnahmen abgewichen werden. Für die meisten Tätigkeiten gibt es noch keine "neuen" BVT-Schlussfolgerungen, sondern nur die "alten" BVT-Merkblätter, die auf Grund der IPPC-RL erstellt wurden. Für die Vorschreibung von Emissionsgrenzwerten ist jedoch den besonderen und strengeren Vorgaben des Art. 15 IE-R zu folgen (siehe § 27a). Die Fundstellen der für Anlagen relevanten BVT-Schlussfolgerungen und BVT-Merkblätter sind auf der Internetseite edm.gv.at veröffentlicht. Zudem ist auf Grund der vorgeschlagenen Einfügung des neuen Abs. 3 die Änderung der Absatzbezeichnung des bisherigen Abs. 3 erforderlich.

Zu Art. I Z 18:

Durch die Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2013 wurde die Behördenzuständigkeit generell zur Landesregierung verlagert. Die Verpflichtung zur Verständigung der Landesregierung kann daher entfallen; eine Verständigung der zuständigen Abteilung ist innerhalb des Amtes sicherzustellen.

Zu Art. I Z 19:

Hier erfolgt eine Zitatberichtigung.

Zu Art. I Z 20:

Der Halbsatz hinsichtlich Wohnungseigentümer wird der Vollständigkeit halber angefügt (vgl. auch § 353 Z 2 lit. b GewO 1994).

Zu Art. I Z 21:

§ 26 Abs. 1 Z 10 wird im Sinn des Art. 12 Abs. 1 lit. b IE-R präzisiert und ergänzt.

Zu Art. I Z 22:

§ 26 Abs. 1 Z 16 wird im Sinn des Art. 12 Abs. 1 lit. j IE-R ergänzt.

Zu Art. I Z 23:

Mit § 26 Abs. 1 Z 21 wird Art. 12 Abs. 1 lit. e und Art. 22 Abs. 2 erster Unterabsatz IE-R umgesetzt. Hinsichtlich § 26 Abs. 1 Z 22 siehe Art. 12 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der IE-R.

Zu Art. I Z 24:

Mit § 26 Abs. 1 Z 23 wird Art. 12 Abs. 1 lit. k der IE-R umgesetzt.

Zu Art. I Z 25:

Zu § 26 Abs. 3 siehe Art. 22 Abs. 2 (ab dem zweiter Unterabsatz) der IE-R. Ein Bericht über den Ausgangszustand soll nur dann verpflichtend als Antragsunterlage vorzulegen sein, wenn gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und sofern die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens besteht. Zur Definition der gefährlichen Stoffe siehe auch die Anmerkungen zu Art. I Z 11. Ferner können Informationen, die nach Maßgabe anderer Rechtsvorschriften erstellt wurden, welche die Anforderungen des § 26 Abs. 3 erfüllen, in den vorzulegenden Bericht über den Ausgangszustand aufgenommen oder diesem beigelegt werden. Für eine allfällige Verschmutzung des Grundwassers gelten hinsichtlich des Berichts über den Ausgangszustand die Regelungen des § 134a WRG 1959.

Zu Art. I Z 26 und 27:

Mit § 27 Abs. 1 Z 6 bis 12 wird Art. 11 IE-R umgesetzt.

Zu Art. I Z 28:

§ 27 Abs. 2 wird aus Gründen der Übersichtlichkeit neu erlassen. Die im zweiten Satz vorgesehene separate Darstellung der IPPC-rechtlichen Vorschriften und der relevanten Anlagenteile in einem eigenen Spruchpunkt ist erforderlich, um vor allem im Hinblick auf die Umweltinspektionen mehr Übersichtlichkeit zu schaffen. Zudem wird die Veröffentlichung der Entscheidung im Sinn des § 28 Abs. 4 vereinfacht.

Darüber hinaus erfolgt eine Umsetzung der IE-R: § 27 Abs. 2 Z 1 entspricht Art. 14 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sowie Art. 15 Abs. 2 IE-R und § 27 Abs. 2 Z 2 entspricht Art. 14 Abs. 1 lit. c und Art. 16 Abs. 1 IE-R. § 27 Abs. 2 Z 3 dient der Umsetzung von Art. 14 Abs. 1 lit. b und e IE-R. Der Terminus "angemessene" Auflagen wird aus der IE-R übernommen und beschreibt allgemein den bereits jetzt geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. § 27 Abs. 2 Z 4 entspricht ebenfalls Art. 14 Abs. 1 lit. b IE-R. § 27 Abs. 2 Z 5 erster Halbsatz entspricht Art. 14 Abs. 1 lit. e, der zweite Halbsatz entspricht Art. 16 Abs. 2 zweiter Unterabsatz IE-R. Der Terminus "angemessene" Anforderungen wird ebenfalls aus der IE-R übernommen und beschreibt allgemein den bereits jetzt geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zu § 27 Abs. 2 Z 6 siehe Art. 14 Abs. 1 lit. d IE-R; allerdings sind Daten, die der Behörde im jeweiligen Zeitraum bereits im Zuge einer anderen Meldung zur Verfügung gestellt wurden, nicht neuerlich zu übermitteln. § 27 Abs. 2 Z 7 dient der Umsetzung von Art. 14 Abs. 1 lit. f IE-R. § 27 Abs. 2 Z 8 entspricht dem bisherigen § 27 Abs. 2 Z 6 bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. g IE-R. Zu § 27 Abs. 2 Z 9 siehe Art. 18 IE-R. Auf Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers wird verzichtet, weil derartige Regelungen auf der Grundlage des Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG vom Bund zu treffen sind.

Zu Art. I Z 29:

Durch die Einfügung der Abs. 3 bis 5 im § 27 erfolgt die Umsetzung von Art. 14 Abs. 5 und 6 IE-R.

Zu Art. I Z 30:

§ 27a entspricht Art. 15 Abs. 3 bis 5 IE-R. Diese Bestimmungen sind hinsichtlich der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten anzuwenden, die in den BVT-Schlussfolgerungen angegeben sind.

Die IE-R spricht in diesem Zusammenhang von "mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten" (BVT-AEW), englisch: "emission levels associated with the best available techniques" (BAT-AEL). Informationen zu diesem Thema finden sich im Durchführungsbeschluss 2012/119/EU mit Leitlinien für die Erhebung von Daten sowie für die Ausarbeitung der BVT-Merkblätter und die entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU, ABI. Nr. L 63 vom 2.3.2012, S 1.

Der vorgeschlagene Abs. 2 soll unter den beschriebenen Voraussetzungen die Vorschreibung weniger strenger Emissionsgrenzwerte ermöglichen. Abs. 2 ist in das Genehmigungsverfahren "eingebettet", weshalb sich eine gesonderte Regelung zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinn des Art. 24 Abs. 1 lit. c IE-R erübrigt.

Zu Art. I Z 31:

§ 28 Abs. 1 dient der Umsetzung des Art. 24 Abs. 1 IE-R; im Übrigen wird eine Angleichung an § 40 Abs. 1 AWG 2002 vorgeschlagen. Die bisherige Regelung im § 28 Abs. 1 hat im Wesentlichen der früheren Regelung der Gewerbeordnung entsprochen, wonach eine Kundmachung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitungen normiert war. Mit der Novelle der Gewerbeordnung BGBl. I Nr. 85/2012 wurde diese Regelung wesentlich entschärft und an § 9 Abs. 3 UVP-G 2000 angeglichen. Auch § 356a GewO 1994 normiert nunmehr, dass - neben den anderen, in dieser Bestimmung angeführten Kundmachungsformen - die Kundmachung im redaktionellen Teil einer (Tages-)Zeitung ausreichend ist, wodurch die Kosten für den Genehmigungswerber wesentlich gesenkt wurden. Eine diesbezügliche Entschärfung der Bestimmung im Oö. USchG ist daher unumgänglich, wobei die Formulierung im AWG mehr Wahlfreiheit zulässt.

Zu Art. I Z 32:

§ 28 Abs. 1a wird der Vollständigkeit halber aufgenommen.

Zu Art. I Z 33:

§ 28 Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 24 Abs. 2 IE-R und wird in Anlehnung an Abs. 1 formuliert. Der Öffentlichkeit werden bestimmte Genehmigungsinhalte, wie der Spruch der Genehmigung, die Bezeichnung des maßgeblichen BVT-Merkblatts, die Begründung der Genehmigung und allfällige Ausnahmen im Internet zugänglich gemacht. Dabei ist grundsätzlich an eine Zugänglichmachung auf der Internetseite edm.gv.at gedacht, da die Landesregierungen nach § 22 Abs. 5d AWG 2002 in Abstimmung mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Register (EDM) zur Erfüllung ihrer Aufgaben im selbständigen Wirkungsbereich der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften verwenden können. Nicht unter diese Veröffentlichungspflicht fallen grundsätzlich Projektunterlagen. Es sollte jedoch Bedacht darauf genommen werden, alle IPPC-relevanten Inhalte vollständig zu veröffentlichen. Besonders gute Projekte benötigen nur wenige Auflagen. Würden in diesen Fällen Bescheidauflagen veröffentlicht werden, bekäme die Öffentlichkeit ein unvollständiges Bild von den zum Schutz der Umwelt vorgesehenen Maßnahmen. Als Richtschnur sollen jene Teile veröffentlicht werden, die für Umweltinspektionen benötigt werden.

Zu Art. I Z 34:

§ 28 Abs. 5 entspricht Art. 24 Abs. 3 IE-R. Auch hier kann eine Zugänglichmachung auf der Internetseite edm.gv.at erfolgen.

Zu Art. I Z 35:

§ 32 Abs. 1 wird im Sinn des Art. 8 IE-R ergänzt. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird wiederum die Wortfolge "Nichteinhaltung des Genehmigungskonsens" anstelle von "Nichteinhaltung der Genehmigungsaufgaben" verwendet.

Zu Art. I Z 36:

§ 32 Abs. 2 wird im Sinn des Art. 72 IE-R ergänzt. Nach Art. 72 IE-R sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Europäischen Kommission zahlreiche Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierzu hat die Europäische Kommission gestützt auf Art. 72 Abs. 2 IE-R bereits einen Fragebogen betreffend die Umsetzung der IE-R für den Berichtszeitraum 2013 bis 2016 ausgearbeitet. Mit der Ergänzung des § 32 Abs. 2 wird die Möglichkeit geschaffen, erforderlichenfalls notwendige Informationen von den Anlagenbetreibern zu bekommen.

Zu Art. I Z 37:

§ 32 Abs. 4 soll an Art. 7 IE-R angepasst werden. Demnach besteht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Bestimmung unbeschadet der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABI. Nr. L 143 vom 30.4.2004, S 56.

Zu Art. I Z 38:

Mit § 34 wird Art. 21 IE-R umgesetzt. Die IE-R spricht von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage. Zur Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebentätigkeit ist auf die Expertengespräche zur Vorbereitung der Umsetzung der IE-R in die Gewerbeordnung und ins AWG zu verweisen, bei denen auf Basis von Fallkonstellationen, die bei gewerblichen IPPC-Anlagen vorkommen, festgestellt wurde, dass bei einigen Anlagen wohl von mehreren Haupttätigkeiten ausgegangen werden muss, und zwar aus folgenden Gründen: Besteht beispielsweise ein Betrieb aus einer Sinteranlage, einer Kokerei, aus Anlagen zur Eisen- und Stahlerzeugung, aus Eisenmetallgießereien, Feuerungsanlagen, Deponien etc., so kann es nur sinnvoll sein, wenn jede dieser IPPC-Tätigkeiten (die in räumlich getrennten Anlagen durchgeführt werden) eine "Haupt"-Tätigkeit ist und nach Erscheinen der jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen angepasst wird. Andernfalls müssten sämtliche IPPC-Anlagenteile dieser Betriebsanlage zB nach Erscheinen der BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlindustrie angepasst werden, obwohl die Schlussfolgerungen zu den anderen Gebieten (zB Deponien) zu diesem Zeitpunkt schon einige Jahre alt sein können. Eine derartige Vorgangsweise erscheint nicht sinnvoll.

Andererseits könnte beispielsweise ein Zementwerk gleichzeitig auch eine Abfallmitverbrennungsanlage sein - und zwar ein und dieselbe IPPC-Anlage. In diesem Fall wäre die Haupttätigkeit Zementerzeugung. Würden BVT-Schlussfolgerungen zur Abfall(mit)verbrennung veröffentlicht, dann müsste aus diesem Grund keine Anpassung der Zementanlage erfolgen. Dies ist auch dann nicht der Fall, wenn andere Schlussfolgerungen veröffentlicht werden, die ebenfalls für diesen Bereich relevant sein können (zB Schlussfolgerungen über Energieeffizienz). Hier spielen also die Haupt- und die Nebentätigkeit eine wesentliche Rolle für die Frage des Anpassungserfordernisses.

Die regelmäßige Anpassung von Anlagen an die beste verfügbare Technik wird also in Zukunft eng an die BVT-Schlussfolgerungen gekoppelt sein; demnach muss die Anpassung der Anlage innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen abgeschlossen sein. Diese Vierjahresfrist erfordert sowohl von der Anlagenbetreiberin bzw. vom Anlagenbetreiber als auch von der Behörde eine disziplinierte Vorgehensweise. Die Aufrechterhaltung der bisher normierten Zehnjahresfrist als zusätzliches Fangnetz wäre überbordend, weshalb diese Frist gestrichen werden kann.

Die bisherige Vorgehensweise (Initiative der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers und erforderlichenfalls zusätzliches Tätigwerden der Behörde) hat sich im Wesentlichen bewährt und soll daher beibehalten werden.

Im Hinblick darauf, dass Art. 21 IE-R ausdrücklich auf Art. 15 Abs. 3 IE-R und somit auf das Erfordernis der Vorschreibung von Emissionsgrenzwerten verweist, ist davon auszugehen, dass in Zukunft im Regelfall mit einer behördlichen Reaktion auf die von der Anlagenbetreiberin bzw. vom Anlagenbetreiber getroffenen Anpassungsmaßnahmen zu rechnen sein wird. Dies führt zu einer erhöhten Rechtssicherheit der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers, die bzw. der nach der geltenden Rechtslage nicht immer sicher sein konnte, ob die Anpassung der Anlage aus der Sicht der Behörde tatsächlich abgeschlossen ist oder ob sie bzw. er noch mit der Vorschreibung entsprechender Maßnahmen zu rechnen hat.

Konkret dient § 34 Abs. 1 der Umsetzung von Art. 21 Abs. 3 zweiter Unterabsatz IE-R, § 34 Abs. 2 der Umsetzung von Art. 21 Abs. 2 erster Unterabsatz IE-R, § 34 Abs. 3 der Umsetzung von Art. 21 Abs. 2 zweiter Unterabsatz IE-R, § 34 Abs. 4 der Umsetzung von Art. 21 Abs. 3 erster Unterabsatz IE-R. Hinsichtlich § 34 Abs. 5 siehe den Erwägungsgrund 22 zur IE-R und zu den "begründeten Fällen" § 27a Abs. 2. § 34 Abs. 6 dient der Umsetzung von Art. 21 Abs. 4 sowie Abs. 5 lit. b und c IE-R. § 34 Abs. 7 entspricht dem bisherigen Abs. 2 und normierte die Möglichkeit, nachträgliche Auflagen vorzuschreiben. § 34 Abs. 8 dient der Umsetzung von Art. 21 Abs. 5 lit. a IE-R und § 34 Abs. 9 entspricht dem bisherigen Abs. 4.

Zu Art. I Z 39:

§ 35 dient der Umsetzung von Art. 23 IE-R. IPPC-Anlagen müssen gemäß Abs. 1 regelmäßigen Umweltinspektionen unterzogen werden. Die §§ 52 bis 53a AVG regeln die Beiziehung von Sachverständigen im Ermittlungsverfahren, und durch den ausdrücklichen Verweis erfolgt eine Klarstellung, dass diese Bestimmungen auch für Umweltinspektionen gelten. Die Entrichtung von Gebühren für allfällig beigezogene nichtamtliche Sachverständige wird ebenfalls gemäß AVG abgewickelt. Gemäß § 76 Abs. 2 AVG sind die Auslagen von der bzw. dem Beteiligten zu tragen, durch deren bzw. dessen Verschulden die Amtshandlung verursacht wurde. Wurde die Amtshandlung von Amts wegen angeordnet, so belasten die Auslagen die Beteiligte bzw. den Beteiligten dann, wenn sie durch ihr bzw. sein Verschulden herbeigeführt worden sind. Sofern im Genehmigungsverfahren nichtamtliche Sachverständige beigezogen werden, kann es sinnvoll sein, dieselben Sachverständigen für Umweltinspektionen heranzuziehen, weil das erworbene Wissen über das Projekt, die Genehmigung und die Anlage genutzt und Einarbeitungszeit erspart werden kann. Werden nichtamtliche Sachverständige herangezogen, sind diese als Umweltinspektoren zu verstehen. Die Aufgabe eines Umweltinspektors kann auch die Koordination der Umweltinspektion umfassen. Die Veröffentlichung der Zusammenfassung des Umweltinspektionsberichts gemäß Abs. 5 obliegt jedoch ausschließlich der Behörde.

Umweltinspektionen werden gemäß Abs. 2 nach einem Umweltinspektionsplan und Umweltprogrammen durchzuführen sein. Dementsprechend hat nach § 63a AWG 2002 in der Fassung der "IE-R-Novelle" der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen allen IPPC-Anlagen umfassenden Umweltinspektionsplan zu erstellen (siehe dazu Art. 23 Abs. 2 und 3 IE-R). Die Erstellung auf dem Umweltinspektionsplan beruhender Programme soll bei der Landesregierung als zuständiger Behörde liegen. Diese "Zuständigkeitsverteilung" beruht auf den Diskussionen der Arbeitsgruppe der Umweltinspektoren (einer Arbeitsgruppe vor allem technischer Sachverständiger, aber auch rechtskundiger Experten aus den Bereichen der Länder und des Bundes, die sich regelmäßig zusammenfindet, um Problemstellungen im Zusammenhang mit Umweltinspektionen zu erörtern und gemeinsam zu einer "good practice" bei Umweltinspektionen zu finden).

Die Regelungen betreffend Umweltinspektionen führen - den Vorgaben der IE-R entsprechend - dazu, dass diese Inspektionen einem streng vorgegebenen Schema folgen; zur weitestgehenden Vermeidung zusätzlicher Belastungen sowohl der betroffenen Unternehmen als auch der Behörden ist es zweckmäßig, auf bereits zur Verfügung stehende einschlägige Daten und Unterlagen, wie Emissionsberichte, Berichte von Überprüfungen (zB nach EMAS, ISO 14001 oder Responsible Care), Prüfungen in der Eigenverantwortung des Anlageninhabers nach § 32 Abs. 3 und andere Eigen- oder Fremdkontrollen zurückzugreifen.

Die im Abs. 3 vorgesehenen Kriterien fußen im Wesentlichen auf Art. 23 Abs. 4 IE-R; es handelt sich dabei um beispielhaft angeführte Entscheidungsmerkmale. Gemäß Art. 23 Abs. 4 letzter Satz IE-R kann die Europäische Kommission Leitlinien für die Beurteilung der Umweltrisiken annehmen; solche Leitlinien liegen noch nicht vor.

Abs. 4 entspricht Art. 23 Abs. 5 IE-R und Abs. 5 deckt sich mit Art. 23 Abs. 6 IE-R. Die Veröffentlichung nach Abs. 5 kann wiederum durch Zugänglichmachung auf der Internetseite edm.gv.at erfolgen.

Zu Art. I Z 40:

Damit der Verweis auf die Sondervorschriften für Feuerungsanlagen an der systematisch richtigen Stelle eingefügt werden kann, wird der bisherige § 38 zum § 37a. Da vorgeschlagen wird, dieser Bestimmung noch weitere Absätze anzufügen, soll der bisherige Text die Absatzbezeichnung (1) erhalten.

Zu Art. I Z 41:

Mit dem § 37a Abs. 2 bis 4 werden Art. 22 Abs. 3 und 4 IE-R umgesetzt (hinsichtlich der Auswirkungen auf das Grundwasser vgl. § 29a WRG 1959). Die im Abs. 5 vorgesehene

Information der Öffentlichkeit dient der Umsetzung des Art. 24 Abs. 3 lit. a IE-R und soll ebenfalls durch Zugänglichmachung auf der Internetseite edm.gv.at erfolgen.

Zu Art. I Z 42:

Aktuell gibt es in der Praxis keine einzige Feuerungsanlage, die den Schwellenwert von 50 MV erreicht und diesem Landesgesetz unterliegt, und es ist nicht zu erwarten, dass es in absehbarer Zeit eine solche Anlage geben wird. Dennoch müssen auch Vorkehrungen für bloß theoretisch mögliche Anwendungsfälle getroffen werden. Im Sinn sowohl der Gesetzes- und als auch der Verwaltungsökonomie wird deshalb auf die detaillierten Sondervorschriften, die die IE-R für Feuerungsanlagen vorsieht, verwiesen.

Zu Art. I Z 43:

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 ist die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten. Die Formulierungsänderung "Union" dient der Klarstellung. Die Anpassung an die beste verfügbare Technik ist auf Grund der IE-R erforderlich.

Zu Art. I Z 44:

Auf Grund der Änderung des § 27 Abs. 1 ist hier eine Anpassung erforderlich.

Zu Art. I Z 45 und 46:

Die Verordnungsermächtigung war auf Grund der IE-R-Regelungen um die Anpassung an neue oder geänderte BVT-Schlussfolgerungen zu erweitern, wobei im Einzelfall zu entscheiden sein wird, für welche BVT-Schlussfolgerungen eine Umsetzung in einer auf den § 41a gestützten Verordnung sinnvoll bzw. möglich ist.

Zu Art. I Z 47:

Hier erfolgt eine Zitatberichtung.

Zu Art. I Z 48:

Die Richtigstellung des Zitats war auf Grund der IE-R erforderlich.

Zu Art. I Z 49:

Diese Strafbestimmung soll die Wichtigkeit des Beitrags der Anlageninhaberin bzw. des Anlageninhabers im Zusammenhang mit den IE-R-Regelungen verdeutlichen.

Zu Art. I Z 50:

Der Vollständigkeit halber wird die vorgeschlagene Wortfolge eingefügt.

Zu Art. I Z 51:

Diese Änderung ist auf Grund der Umbenennung des bisherigen § 38 im § 37a Abs. 1 und der Anfügung weiterer Absätze vorzunehmen.

Zu Art. I Z 52:

§ 45 Abs. 1 ist obsolet, an seine Stelle tritt eine inhaltlich andere Rechtsvorschrift, weshalb § 42 Abs. 1 Z 8 entfallen kann.

Zu Art. I Z 53 bis 57:

Mit diesen Strafbestimmungen wird die Bedeutung des Beitrags der Anlageninhaberin bzw. des Anlageninhabers im Zusammenhang mit den IE-R-Regelungen verdeutlicht. Zudem soll ein Zuwiderhandeln gegen behördliche Anordnungen sanktioniert werden.

Zu Art. I Z 58:

Der bisherige § 45 Abs. 1 und 2 ist obsolet; diese Absätze werden daher ersetzt. Mit den neuen Regelungen werden Übergangsbestimmungen betreffend die Anpassung der Anlage an die in den BVT-Schlussfolgerungen enthaltene beste verfügbare Technik sowie den Bericht über den Ausgangszustand geschaffen.

Zu Art. I Z 59 bis 66:

Anhang 1 "Schadstoffliste zum IV. Abschnitt dieses Landesgesetzes" wird an Anhang II "Schadstoffliste" zur IE-R angepasst. Ebenso sind die Anmerkungen an die aktuelle Rechtslage anzupassen.

Zu Art. I Z 67 und 68:

Mit diesen Änderungen wird Art. 30 der Richtlinie 2012/18/EU umgesetzt.

Zu Art. I Z 69:

Anhang 3 "Kriterien für die Ermittlung der besten verfügbaren Techniken zum IV. Abschnitt dieses Landesgesetzes" entspricht Anhang III "Kriterien für die Ermittlung der besten verfügbaren Techniken" zur IE-R.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Der Umweltausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird (Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2014), beschließen.

Linz, am 8. Mai 2014

Schwarz
Obfrau
Berichterstatteerin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird
(Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2014)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Umweltschutzgesetz 1996, LGBl. Nr. 84/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 81/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge "§ 27 Bewilligungsvoraussetzungen" folgende Wortfolge eingefügt:

"§ 27a Emissionsgrenzwerte"

2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge "§ 35 Behördliche Überprüfungen" durch folgende Wortfolge ersetzt:

"§ 35 Umweltinspektionen"

3. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge "§ 38 Stilllegung der Anlage" durch folgende Wortfolge ersetzt:

"§ 37a Stilllegung der Anlage"

4. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge "§ 37a Stilllegung der Anlage" folgende Wortfolge eingefügt:

"§ 38 Sondervorschriften für Feuerungsanlagen"

5. Im Inhaltsverzeichnis wird zu Anhang 1 die Wortfolge "Schadstoffe zum IV. Abschnitt" durch folgende Wortfolge ersetzt:

"Schadstoffliste zum IV. Abschnitt"

6. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge "Anhang 2 Stoffliste zum V. Abschnitt" folgende Wortfolge eingefügt:

"Anhang 3 Kriterien für die Ermittlung der besten verfügbaren Techniken zum IV. Abschnitt"

7. Im § 1 Abs. 1a wird der Klammerausdruck "(einschließlich der durch Abfälle verursachten Emissionen)" durch die Wortfolge "und die Abfallvermeidung" ersetzt.

8. § 1 Abs. 2a Z 1 lautet:

"1. Feuerungsanlagen oder Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr;"

9. Im § 1 Abs. 2a Z 6 wird die Zahl "700" durch die Zahl "750" ersetzt.

10. Im § 1a Abs. 1 entfällt der Wortteil "IV.,".

11. § 1a Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. Betreiberin bzw. Betreiber: jede natürliche oder juristische Person, die die Anlage vollständig oder teilweise betreibt oder besitzt oder der die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über deren technischen Betrieb übertragen worden ist;"

12. § 1a Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. Stoff: chemische Elemente und ihre Verbindungen, ausgenommen radioaktive Stoffe gemäß Art. 1 der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996, genetisch veränderte Mikroorganismen gemäß Art. 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 und genetisch veränderte Organismen gemäß Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001;"

13. § 1a Abs. 2 Z 4 lautet:

"4. Anlage (IPPC-Anlage): eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der im § 1 Abs. 2a genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten am selben Standort durchgeführt werden, die mit den im § 1 Abs. 2a genannten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können;"

14. § 1a Abs. 2 Z 7 lautet:

"7. Wesentliche Änderung: eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben kann; als wesentliche Änderung gilt jedenfalls eine

Änderung, die für sich genommen einen im § 1 Abs. 2a festgelegten Schwellenwert erreicht;"

15. Der zweite Halbsatz des § 1a Abs. 2 Z 9 lautet:

"die Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe gelten an dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung vor diesem Punkt bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird;"

16. Im § 1a Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 18 durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Z 19 bis 29 angefügt:

"19. Beste verfügbare Techniken (BVT): der effizienteste und fortschrittlichste Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der bestimmte Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte und sonstige Genehmigungsaufgaben zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern:

a) Techniken: sowohl die angewandte Technologie als auch die Art und Weise, wie die Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird;

b) Verfügbare Techniken: die Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses die Anwendung unter in dem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht, gleich, ob diese Techniken in Österreich verwendet oder hergestellt werden, sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind;

c) Beste: die Techniken, die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind;

20. BVT-Merkblatt: ein aus dem gemäß Art. 13 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S 17, organisierten Informationsaustausch hervorgehendes Dokument, das für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigten Techniken sowie alle Zukunftstechniken beschreibt, wobei den Kriterien im Anhang 3 besonders Rechnung getragen wird;

21. BVT-Schlussfolgerungen: ein Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthält;

22. Mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte: der Bereich von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen;
23. Zukunftstechnik: eine neue Technik für eine industrielle Tätigkeit, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Umweltschutzniveau oder zumindest das gleiche Umweltschutzniveau und größere Kostenersparnisse bieten könnte als bestehende beste verfügbare Techniken;
24. Gefährliche Stoffe: Stoffe oder Gemische gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S 1;
25. Bericht über den Ausgangszustand: Informationen über den Stand der Verschmutzung des Bodens durch die relevanten gefährlichen Stoffe;
26. Boden: die oberste Schicht der Erdkruste, die sich zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche befindet. Der Boden besteht aus Mineralpartikeln, organischem Material, Wasser, Luft und lebenden Organismen;
27. Umweltinspektionen: alle Maßnahmen, einschließlich Besichtigungen vor Ort, Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Anlage, die von der Behörde oder in ihrem Namen zur Prüfung und Förderung der Einhaltung des Genehmigungskonsenses durch die Anlagen und gegebenenfalls zur Überwachung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt getroffen werden;
28. Geflügel: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane und Rebhühner, die für die Zucht, die Erzeugung von Fleisch oder Konsumeiern oder die Aufstockung von Wildbeständen in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden;
29. Betroffene Öffentlichkeit: die von einer Entscheidung über die Erteilung oder Aktualisierung einer Genehmigung oder von Genehmigungsaufgaben betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit (natürliche oder juristische Personen) oder die Öffentlichkeit (natürliche oder juristische Personen) mit einem Interesse daran; im Sinn dieser Begriffsbestimmung haben Umweltorganisationen gemäß § 30 Z 6 und 7 ein Interesse."

17. Im § 1a erhält der bisherige Abs. 3 die Absatzbezeichnung "(4)" und es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

"(3) Die in den BVT-Merkblättern enthaltenen BVT-Schlussfolgerungen sind als Referenzdokumente für die Genehmigung, die wesentliche Änderung und die Anpassung (§ 34) von Anlagen mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union anzuwenden. Bis zum Vorliegen von BVT-Schlussfolgerungen im Sinn des ersten Satzes gelten - mit Ausnahme der Festlegung von Emissionsgrenzwerten gemäß § 27a Abs. 1 und 2 - Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken aus BVT-Merkblättern, die von der Europäischen Union vor

dem 6. Jänner 2011 angenommen worden sind, als Referenzdokumente für die Genehmigung oder die wesentliche Änderung von Anlagen."

18. *Im § 25 Abs. 2 zweiter Satz entfällt die Wortfolge "; bei Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes eines Europaschutzgebietes führen können, ist die Landesregierung zu verständigen".*

19. *Im § 25 Abs. 4 wird das in Klammer stehende Zitat "(§ 43 Abs. 1)" durch das Zitat "(§ 43)" ersetzt.*

20. *Im § 26 Abs. 1 Z 8 wird folgender Halbsatz angefügt:*

"wenn diese Eigentümer Wohnungseigentümer im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 - WEG 2002, BGBl. I Nr. 70/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2012, sind, die Namen und Anschriften des jeweiligen Verwalters (§§ 19 ff. WEG 2002);"

21. *§ 26 Abs. 1 Z 10 lautet:*

"10. Angaben über Roh- und Hilfsstoffe, sonstige Stoffe und Energie, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden;"

22. *§ 26 Abs. 1 Z 16 lautet:*

"16. Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt;"

23. *§ 26 Abs. 1 Z 21 und 22 lauten:*

"21. einen Bericht über den Ausgangszustand (Abs. 3) im Hinblick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens auf dem Anlagengelände, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe (§ 1a Abs. 2 Z 24) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden;

22. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben gemäß Z 1, 6, 7 und 10 bis 19;"

24. *Nach § 26 Abs. 1 Z 22 wird folgende Z 23 angefügt:*

"23. die wichtigsten von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller geprüften Alternativen zu den vorgeschlagenen Technologien, Techniken und Maßnahmen in einer Übersicht."

25. Nach § 26 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Bodenverschmutzung zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Stilllegung der Anlage (§ 37a Abs. 2) vorgenommen werden kann. Der Bericht muss jedenfalls enthalten:

1. Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Geländes sowie
2. falls verfügbar, bestehende Informationen über Bodenmessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts widerspiegeln, oder alternativ dazu neue Bodenmessungen bezüglich der Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens durch die gefährlichen Stoffe (§ 1a Abs. 2 Z 24), die durch die betreffende Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen."

26. § 27 Abs. 1 Z 6 bis 11 lauten:

6. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen sind getroffen;
7. es werden die besten verfügbaren Techniken angewendet;
8. es werden keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht;
9. Abfälle werden nach den besten verfügbaren Techniken vermieden oder verwertet oder, soweit dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, beseitigt, wobei Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern sind;
10. Energie wird effizient eingesetzt;
11. es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;"

27. Nach § 27 Abs. 1 Z 11 wird folgende Z 12 angefügt:

"12. es werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um nach der Stilllegung der Anlage jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um erforderlichenfalls einen zufriedenstellenden Zustand des Anlagengeländes im Sinn des § 37a wiederherzustellen."

28. § 27 Abs. 2 lautet:

"(2) Im Bescheid, mit dem die Anlage genehmigt wird, ist auf die Stellungnahmen gemäß § 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 2 Bedacht zu nehmen und sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 einschließlich der in den mitanzuwendenden Vorschriften nach § 25 Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen eingehalten werden. Hinsichtlich der IPPC-rechtlichen Vorschriften hat die Behörde in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden und die relevanten Anlagenteile gesondert darzustellen. Der Bescheid hat, soweit nicht bereits nach Abs. 1 geboten, insbesondere zu enthalten:

1. Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe des Anhangs 1 und für sonstige Schadstoffe, die von der betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der Art der Schadstoffe und der Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes in relevanter

- Menge emittiert werden können; gegebenenfalls können diese Emissionsgrenzwerte durch äquivalente Parameter bzw. äquivalente technische Maßnahmen, die ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten, erweitert oder ersetzt werden; die im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsgrenzwerte, äquivalenten Parameter und äquivalenten technischen Maßnahmen sind auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen; hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Anlage, ihr Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen sowie unionsrechtlich festgelegte Emissionsgrenzwerte zu berücksichtigen;
2. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich Messmethodik, Messhäufigkeit und Bewertungsverfahren sowie in den Fällen des § 27a Abs. 1 Z 2 der Vorgabe, dass die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte); die Überwachungsauflagen sind gegebenenfalls auf die in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Überwachungsanforderungen zu stützen;
 3. angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens sowie angemessene Anforderungen an die regelmäßige Wartung und die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung des Bodens;
 4. Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle;
 5. angemessene Anforderungen betreffend die wiederkehrende Überwachung des Bodens auf die relevanten gefährlichen Stoffe (§ 1a Abs. 2 Z 24), die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Bodenverschmutzungen auf dem Gelände der Anlage; die wiederkehrende Überwachung muss mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt werden, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos;
 6. die Verpflichtung der Anlageninhaberin bzw. des Anlageninhabers, der Behörde regelmäßig, mindestens einmal jährlich, folgende Unterlagen zu übermitteln:
 - a) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der Emissionsüberwachung (Z 2) und sonstige erforderliche Daten, die der Behörde die Überprüfung der Einhaltung des konsensgemäßen Zustands ermöglichen und
 - b) in den Fällen des § 27a Abs. 1 Z 2 eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht;
 7. Maßnahmen für von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen (zB das An- und Abfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Abfahren, Stilllegung), wenn damit eine Gefahr für die Umwelt verbunden sein könnte;
 8. erforderlichenfalls Auflagen für Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung;
 9. über die besten verfügbaren Techniken hinausgehende bestimmte geeignete Auflagen, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines unionsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist."

29. Nach § 27 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

"(3) Wird dem Genehmigungsbescheid eine beste verfügbare Technik zugrunde gelegt, die in keiner der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschrieben ist, muss gewährleistet sein, dass die angewandte Technik unter besonderer Berücksichtigung der im Anhang 3 angeführten Kriterien bestimmt wird und § 27a eingehalten wird.

(4) Enthalten die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen keine mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsgrenzwerte, so muss gewährleistet sein, dass die gemäß Abs. 3 festgelegte Technik ein Umweltschutzniveau erreicht, das den in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken gleichwertig ist.

(5) Liegen für eine Tätigkeit oder einen Produktionsprozess in einer Anlage keine BVT-Schlussfolgerungen vor oder decken diese Schlussfolgerungen nicht alle möglichen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Prozesses ab, so hat die Behörde nach Konsultation der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers die erforderlichen Auflagen auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken unter Berücksichtigung der im Anhang 3 angeführten Kriterien vorzuschreiben."

30. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

"§ 27a

Emissionsgrenzwerte

(1) Bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte im Sinn des § 27 Abs. 2 Z 1 muss durch eine der folgenden Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte der BVT-Schlussfolgerungen gemäß § 1a Abs. 3 nicht überschreiten:

1. Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschreiten; diese Emissionsgrenzwerte werden für die gleichen oder kürzeren Zeiträume und unter denselben Referenzbedingungen ausgedrückt wie die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte; oder
2. Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in der Z 1 angeführten Emissionsgrenzwerten abweichen; in diesem Fall hat die Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschritten haben.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Behörde unbeschadet des § 27 Abs. 2 Z 9 weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen wegen des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen der Anlage oder der technischen Merkmale der Anlage gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. Im Genehmigungsbescheid sind die Ergebnisse der

Bewertung festzuhalten und die Vorschreibung weniger strenger Emissionsgrenzwerte im Sinn des ersten Satzes und die entsprechenden Auflagen zu begründen.

(3) Die Behörde kann für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten vorübergehende Abweichungen von den Auflagen im Sinn der Abs. 1 und 2 sowie von den gemäß § 27 Abs. 1 Z 6 zu treffenden Vorsorgemaßnahmen für die Erprobung und Anwendung von Zukunftstechniken genehmigen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder im Rahmen der Tätigkeit mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte erreicht werden."

31. § 28 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Behörde hat im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung oder einer im Bundesland weit verbreiteten Wochenzeitung Antragsteller bzw. Betreiber, Standort, Projektname und eine kurze Beschreibung des Projekts zu veröffentlichen und durch Verweis auf die folgenden über eine Internetseite (Link) zugänglichen Dokumente

1. Antrag für eine Genehmigung einer Anlage,
2. Antrag für eine Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer Anlage,
3. Vorlage eines Sanierungskonzepts gemäß § 34 Abs. 7 oder
4. amtswegige Anordnung von Anpassungsmaßnahmen gemäß § 34 Abs. 6

bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, bei welcher Behörde der Antrag und die wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen, welche zu diesem Zeitpunkt der Behörde vorliegen, innerhalb einer bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Frist zur Einsichtnahme aufliegen, wann diese Unterlagen eingesehen werden können und dass jedermann innerhalb dieser Frist zum Antrag Stellung nehmen kann. Weiters ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung mit Bescheid erfolgt und gegebenenfalls auf die Tatsache, dass Konsultationen gemäß § 29 erforderlich sind. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren."

32. § 28 Abs. 1a lautet:

"(1a) Andere entscheidungsrelevante Informationen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Genehmigungsantrags noch nicht vorliegen, sind in der Folge während des Genehmigungsverfahrens zur Einsichtnahme bei der Behörde aufzulegen."

33. § 28 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Behörde hat im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung oder einer im Bundesland weit verbreiteten Wochenzeitung und auf der Internetseite der Behörde bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer Anlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Diese Bekanntgabe hat auch Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten. Der Spruch der Genehmigung, die Begründung der Genehmigung und

allfällige Ausnahmen gemäß § 27a Abs. 2 sind der Öffentlichkeit auch im Internet zugänglich zu machen. Die Ergebnisse der vor der Entscheidung durchgeführten Konsultationen und ihre Berücksichtigung im Rahmen der Entscheidung, das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt und die Genehmigungsauflagen einschließlich der Emissionsgrenzwerte in Bezug zu den besten verfügbaren Techniken und mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten sind der Öffentlichkeit im Zuge einer Einsichtnahme zugänglich zu machen."

34. Nach § 28 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Folgende Informationen sind der Öffentlichkeit - in Bezug auf Z 1 auch im Internet - zugänglich zu machen:

1. relevante Informationen zu den von der Anlagenbetreiberin bzw. vom Anlagenbetreiber bei der Stilllegung gemäß § 37a Abs. 2 Z 1 und 2 getroffenen Maßnahmen und
2. Ergebnisse der entsprechend der Genehmigung erforderlichen Überwachung der Emissionen, die bei der Behörde vorliegen."

35. § 32 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Anlage ist jederzeit in einem Zustand zu erhalten, der den bei der Erteilung der Bewilligung angewendeten Rechtsvorschriften und den erteilten Auflagen entspricht und im Übrigen so instand zu halten, dass Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen und fremder Rechte sowie Gefährdungen und Belästigungen von Nachbarn, soweit sie nicht durch die Bewilligung abgedeckt sind, vermieden werden. Die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber hat die Behörde bei Nichteinhaltung des Genehmigungskonsenses unverzüglich zu informieren und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Anforderungen so schnell wie möglich wieder hergestellt wird. Die Behörde hat gegebenenfalls weitere zur Wiederherstellung der Einhaltung des Genehmigungskonsenses erforderliche Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen. Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde ohne weiteres Verfahren und ohne Anhörung der Betreiberin bzw. des Betreibers die notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten der Betreiberin bzw. des Betreibers anzuordnen und sofort durchführen zu lassen. Wenn ein Verstoß gegen den Genehmigungskonsens eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt, hat die Behörde die Stilllegung der Anlage bis zur Sicherstellung des Genehmigungskonsenses anzuordnen. Von der Anlagenbetreiberin bzw. vom Anlagenbetreiber angezeigte Mängel oder Abweichungen, für die in der Information Vorschläge zur unverzüglichen Behebung der Mängel oder zur unverzüglichen Beseitigung der Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand enthalten sind, bilden keine Verwaltungsübertretungen im Sinn des § 42 Abs. 1 Z 2, § 42 Abs. 1 Z 4 oder § 42 Abs. 2 Z 11, sofern eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt nicht vorliegen und die Behebung oder die Beseitigung der Behörde unverzüglich nachgewiesen werden."

36. § 32 Abs. 2 lautet:

"(2) Wer nach diesem Landesgesetz oder auf Grund darauf beruhender behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von Emissionen aus seiner Anlage durchzuführen und darüber Aufzeichnungen zu führen oder andere die Anlage betreffende Daten der Behörde zur Verfügung zu stellen, hat diese Aufzeichnungen und Daten auf Aufforderung der Behörde in geeigneter Form zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Berichtspflichten erforderlich ist. Die Vorlage ist gebührenfrei. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Die näheren Anforderungen an die erforderlichen Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von Emissionen entsprechend den jeweiligen Arten von Anlagen oder Schadstoffen, an die Art, den Aufbau und die Führung von Aufzeichnungen oder Daten sowie die Form der Übermittlung sind von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf vergleichbare bundesrechtliche Vorschriften durch Verordnung festzulegen; soweit es zur Erfüllung unionsrechtlicher Berichtspflichten notwendig ist, können in dieser Verordnung Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von Emissionen aus Anlagen und die diesbezüglichen Aufzeichnungspflichten auch für bereits genehmigte Anlagen festgelegt werden."

37. § 32 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber hat die Behörde unverzüglich über einen nicht unter den Abschnitt V. fallenden Unfall mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt oder Vorfall mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu unterrichten und unverzüglich die Maßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Vorfälle und Unfälle zu ergreifen. Die Behörde hat erforderlichenfalls darüber hinausgehende geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Unfälle oder Vorfälle mit Bescheid anzuordnen."

38. § 34 lautet:

"§ 34

Anpassungsmaßnahmen, nachträgliche Auflagen, Gefahrenabwehr

(1) Innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage hat die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber der Behörde mitzuteilen, ob sich die ihre bzw. seine Anlage betreffenden besten verfügbaren Techniken geändert haben; die Mitteilung hat gegebenenfalls den Antrag auf Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte im Sinn des § 27a Abs. 2 zu enthalten. Die Mitteilung und die Anpassungsmaßnahmen haben auch jenen die Anlage betreffenden BVT-Schlussfolgerungen Rechnung zu tragen, deren Erlassung oder Aktualisierung seit der Genehmigung oder seit der letzten Anpassung der Anlage veröffentlicht wurden.

(2) Auf Aufforderung der Behörde hat die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber alle für die Überprüfung der Genehmigungsaufgaben erforderlichen Informationen, insbesondere Ergebnisse der Emissionsüberwachung und sonstige Daten, die einen Vergleich des Betriebs der

Anlage mit den besten verfügbaren Techniken gemäß den geltenden BVT-Schlussfolgerungen und mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglichen, zu übermitteln.

(3) Ergibt die Überprüfung der Behörde, dass die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber Maßnahmen im Sinn des ersten Absatzes nicht ausreichend getroffen hat, oder ist dies im Hinblick auf eine Vorschreibung von Emissionsgrenzwerten im Sinn des § 27a erforderlich, so hat die Behörde entsprechende Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen; dieser Bescheid ist der Oö. Umweltanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen. § 33 ist auf die Durchführung solcher behördlich angeordneter Maßnahmen nicht anzuwenden. Auf Antrag im Sinn des Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz dürfen unter den Voraussetzungen des § 27a Abs. 2 weniger strenge Emissionsgrenzwerte festgelegt werden; diese müssen bei der nächsten Anpassung im Sinn dieser Bestimmung neu beurteilt werden. Für die Überprüfung der Anlage hat die Behörde die im Zuge der Überwachung oder der Umweltinspektion (§ 35) erlangten Informationen heranzuziehen.

(4) Durch die Maßnahmen im Sinn der Abs. 1 und 3 muss sichergestellt sein, dass die Anlage innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit der Anlage den Anforderungen im Sinn der Abs. 1 und 3 entspricht.

(5) Wenn die Behörde bei der Anpassung der Genehmigungsaufgaben im Sinn dieser Bestimmungen in begründeten Fällen feststellt, dass mehr als vier Jahre ab Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Einführung neuer bester verfügbarer Techniken notwendig sind, kann sie in den Genehmigungsaufgaben im Einklang mit den Bestimmungen des § 27a Abs. 2 einen längeren Zeitraum festlegen. Dabei ist auf die Ziele und Grundsätze des § 27 Abs. 1 Bedacht zu nehmen.

(6) Die Behörde hat jedenfalls auch dann den Konsens der Anlage zu überprüfen und erforderlichenfalls entsprechende Anpassungsmaßnahmen im Sinn des Abs. 3 mit Bescheid anzuordnen, wenn

1. die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert,
2. dies zur Verhinderung des Überschreitens eines neuen oder geänderten unionsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes im Sinn des § 27 Abs. 2 Z 9 erforderlich ist oder
3. die Anlage von keinen BVT-Schlussfolgerungen erfasst ist und Entwicklungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen.

(7) Ergibt sich bei bewilligten Anlagen, dass trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen die Anforderungen gemäß § 27 nicht erfüllt werden, so hat die Behörde die zur Einhaltung der Anforderungen gemäß § 27 erforderlichen (nachträglichen) Auflagen mit Bescheid vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen erforderlich sind, dürfen sie nur vorgeschrieben werden, wenn sie nicht unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit der Anlage angestrebten Erfolg steht.

(8) Ist die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung (§ 1a Abs. 2 Z 3) so stark, dass neue Emissionsgrenzwerte festgelegt werden müssen, so hat die Behörde der Betreiberin bzw. dem Betreiber einer Anlage mit Bescheid zur Vorlage eines Sanierungskonzepts zur Durchführung von Anpassungsmaßnahmen im Sinn des Abs. 1 innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern; die Vorlage dieses Konzepts gilt als Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung im Sinn des § 1a Abs. 2 Z 7. Im Änderungsgenehmigungsbescheid hat die

Behörde jedenfalls eine angemessene Frist zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen festzulegen.

(9) Ist die Umweltverschmutzung so erheblich, dass die Gesundheit, das Leben oder das Eigentum nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde die Schließung der Anlage oder der Anlagenteile, von der oder von denen die Umweltverschmutzung ausgeht, zu verfügen. Die Verfügung ist aufzuheben, wenn die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen abgeschlossen sind."

39. § 35 lautet:

"§ 35 Umweltinspektionen

(1) Anlagen gemäß § 1a Abs. 2 Z 4 sind regelmäßigen Umweltinspektionen im Sinn der Abs. 2 bis 5 zu unterziehen. Hinsichtlich der Beiziehung von Sachverständigen finden die §§ 52 bis 53a AVG Anwendung. Die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die Behörde bei der Durchführung der Vor-Ort-Besichtigungen und der Probenahmen sowie bei der Ermittlung der erforderlichen Informationen zu unterstützen.

(2) Auf Grundlage eines gemäß § 63a Abs. 2 und 3 AWG 2002 erstellten oder aktualisierten Inspektionsplans hat die Landesregierung regelmäßig Programme für routinemäßige Umweltinspektionen zu erstellen, in denen auch die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen für die verschiedenen Arten von Anlagen angegeben ist. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen hat sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken zu richten und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Wird bei einer Inspektion festgestellt, dass eine Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigungsaufgaben verstößt, so muss innerhalb der nächsten sechs Monate nach dieser Inspektion eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung erfolgen.

(3) Die systematische Beurteilung der Umweltrisiken hat sich mindestens auf folgende Kriterien zu stützen:

1. potentielle und tatsächliche Auswirkungen der betreffenden Anlagen auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des Unfallrisikos;
2. bisherige Einhaltung des Genehmigungskonsenses;
3. Teilnahme der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers an einer Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 oder an vergleichbaren Umweltmanagementsystemen wie einer Umweltbetriebsprüfung im Sinn der ÖNORM EN ISO 14001 "Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001 : 2004 + Cor.1 : 2009) (konsolidierte Fassung)" vom 15. August 2009 (erhältlich beim Austrian Standards Institute/Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien).

(4) Nicht routinemäßige Umweltinspektionen sind durchzuführen, um bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen

und bei Verstößen gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften sobald wie möglich und gegebenenfalls vor der Erteilung einer Genehmigung, einer Änderungsgenehmigung oder der Anpassung einer Anlage im Sinn des § 34 Untersuchungen vorzunehmen.

(5) Die Behörde hat nach jeder Vor-Ort-Besichtigung einen Bericht mit den relevanten Feststellungen bezüglich der Einhaltung des Genehmigungskonsenses durch die Anlage und Schlussfolgerungen zur etwaigen Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu erstellen. Der Bericht ist der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber binnen zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Behörde hat eine Zusammenfassung des Berichts sowie den Hinweis, wo weiterführende Informationen zu erhalten sind, binnen vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung im Internet zu veröffentlichen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Sofern auf der Grundlage des Berichts die Umsetzung etwaiger Maßnahmen erforderlich ist, hat die Behörde sicherzustellen, dass die Betreiberin bzw. der Betreiber diese binnen angemessener Frist ergreift."

40. Der bisherige § 38 erhält die Paragrafenbezeichnung "§ 37a" und sein Text die Absatzbezeichnung "(1)".

41. Nach § 37a Abs. 1 werden folgende Abs. 2 bis 5 angefügt:

"(2) Bei Stilllegung einer Anlage hat die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber der Anzeige über die Stilllegung eine Bewertung und erforderlichenfalls eine Darstellung der Maßnahmen gemäß Z 1, 2 oder 3, die sie bzw. er in weiterer Folge durchzuführen hat, anzuschließen:

1. bei Vorliegen eines Berichts über den Ausgangszustand gemäß § 26 Abs. 3, eine Bewertung des Standes der Bodenverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden; wurden durch die Anlage erhebliche Bodenverschmutzungen mit relevanten gefährlichen Stoffen im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, eine Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung, um das Gelände in jenen Zustand zurückzuführen;
2. bei Vorliegen eines Berichts über den Ausgangszustand gemäß § 26 Abs. 3 und, sofern infolge genehmigter Tätigkeiten von der Betreiberin bzw. vom Betreiber bereits vor dem 7. Jänner 2013 verursachte Bodenverschmutzungen auf dem Anlagengelände eine ernsthafte Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt zur Folge haben, eine Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung, Verhütung, Eindämmung oder Verringerung relevanter gefährlicher Stoffe, damit das Gelände unter Berücksichtigung seiner derzeitigen oder genehmigten künftigen Nutzung keine solche Gefährdung mehr darstellt;
3. liegt ein Bericht über den Ausgangszustand gemäß § 26 Abs. 3 nicht vor, weil die Genehmigung noch nicht gemäß § 34 aktualisiert worden ist oder keine Verpflichtung zur Erstellung besteht, eine Bewertung, ob die Verschmutzung von Boden auf dem Gelände eine erhebliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt als Folge der

genehmigten Tätigkeiten darstellt; bei Vorhandensein einer Gefährdung, eine Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung, Verhütung, Eindämmung oder Verringerung relevanter gefährlicher Stoffe, damit das Gelände unter Berücksichtigung seiner derzeitigen oder genehmigten künftigen Nutzung keine solche Gefährdung mehr darstellt.

(3) Werden von der Anlagenbetreiberin bzw. vom Anlagenbetreiber bei endgültiger Stilllegung die gemäß Abs. 2 Z 1 erforderliche Bewertung oder allfällig notwendige Maßnahmen nicht angezeigt oder durchgeführt, hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung dieser erheblichen Verschmutzung unter Setzung einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen, um das Gelände in den im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand zurückzuführen. Dabei kann die technische Durchführbarkeit solcher Maßnahmen berücksichtigt werden.

(4) Werden von der Anlagenbetreiberin bzw. vom Anlagenbetreiber bei endgültiger Stilllegung die gemäß Abs. 2 Z 2 oder 3 erforderliche Bewertung oder allfällig notwendige Maßnahmen nicht angezeigt oder durchgeführt, hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung, Verhütung, Eindämmung oder Verringerung relevanter gefährlicher Stoffe unter Setzung einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen, damit das Gelände unter Berücksichtigung seiner derzeitigen oder genehmigten künftigen Nutzung keine solche Gefährdung mehr darstellt.

(5) Die Behörde hat die bei der Stilllegung einer Anlage getroffenen Maßnahmen im Internet bekanntzugeben."

42. Nach § 37a wird folgender § 38 eingefügt:

"§ 38

Sondervorschriften für Feuerungsanlagen

Auf Feuerungsanlagen gemäß § 1 Abs. 2a Z 1 sind zusätzlich die Bestimmungen des Kapitels III und des Anhangs V der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S 17, anzuwenden."

43. Im § 41a Abs. 1 wird das Wort "Gemeinschaft" durch das Wort "Union" und jeweils die Wortfolge "dem Stand der Technik" durch die Wortfolge "den besten verfügbaren Techniken" ersetzt.

44. Im § 41a Abs. 1 Z 3 wird das Zitat "§ 27 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 5 und 7" durch das Zitat "§ 27 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 5 und 8" ersetzt.

45. Im § 41a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

"4. die zur Anpassung an neue oder geänderte BVT-Schlussfolgerungen erforderlichen näheren Vorschriften über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen oder Anlagenteilen."

46. Am Ende des § 41a Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Bei Anlagen im Sinn des IV. Abschnitts muss jedenfalls den Vorgaben des § 27a entsprochen werden. Betreffen Verordnungsbestimmungen solche Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Nachbarn, wie sie ohne Regelung in der Verordnung mit Bescheid gemäß § 34 Abs. 7 vorgeschrieben werden müssten, so dürfen in der Verordnung keine von diesen entsprechend zu bezeichnenden Verordnungsbestimmungen abweichenden Bestimmungen oder Ausnahmen festgelegt werden."

47. Im § 41a Abs. 3 wird das Zitat "Abs. 1a" durch das Zitat "Abs. 1" ersetzt.

48. § 41a Abs. 4 lautet:

"(4) Durch eine Verordnung gemäß Abs. 1 soll insbesondere die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S 17, umgesetzt werden."

49. § 42 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. entgegen § 34 Abs. 1 die Mitteilung nicht erstattet, entgegen § 34 Abs. 2 die angeforderten Informationen nicht übermittelt, entgegen § 34 Abs. 7 kein Sanierungskonzept vorlegt oder sonst die zur Anpassung an die besten verfügbaren Techniken erforderlichen Anpassungsmaßnahmen nicht trifft,"

50. Im § 42 Abs. 1 Z 4 wird nach dem Wort "Aufträge" ein Beistrich und die Wortfolge "Auflagen oder Emissionsgrenzwerte" eingefügt.

51. § 42 Abs. 1 Z 6 lautet:

"6. entgegen § 37a Abs. 1 der Behörde die beabsichtigte Stilllegung nicht anzeigt oder Unterlagen gemäß § 37a Abs. 2 nicht vorlegt oder die letztmaligen Vorkehrungen bzw. die weiteren vorgeschriebenen Maßnahmen nicht ergreift,"

52. Im § 42 Abs. 1 wird am Ende von Z 7 der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und es entfällt Z 8.

53. § 42 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. entgegen § 32 Abs. 1 die Behörde nicht informiert oder die erforderlichen Maßnahmen nicht ergreift,"

54. § 42 Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. entgegen § 32 Abs. 2 auf Aufforderung der Behörde die Aufzeichnungen oder Daten nicht vorlegt,"

55. Im § 42 Abs. 2 wird nach der Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

"2a. entgegen § 32 Abs. 3 der Behörde nicht fristgerecht das Gutachten über die Durchführung der Überprüfung und die Ergebnisse der Überwachung der Emission der Anlage vorlegt,"

56. § 42 Abs. 2 Z 3 lautet:

"3. entgegen § 32 Abs. 4 die Behörde nicht informiert oder die erforderlichen Maßnahmen nicht ergreift,"

57. Im § 42 Abs. 2 wird nach der Z 3 folgende Z 3a eingefügt:

"3a. entgegen § 35 Abs. 1 die Behörde nicht bei der Durchführung der Umweltinspektion unterstützt oder entgegen § 35 Abs. 5 erforderliche Maßnahmen nicht umsetzt,"

58. § 45 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Anlagen im Sinn des IV. Abschnitts, die vor Ablauf des 7. Jänner 2013 rechtskräftig genehmigt worden sind oder für die am 7. Jänner 2013 ein Genehmigungsverfahren anhängig war und die spätestens am 7. Jänner 2014 in Betrieb genommen wurden, sind im Rahmen der dem 7. Jänner 2014 folgenden nächsten Anpassung der Anlage im Sinn des § 34 erforderlichenfalls an die in den BVT-Schlussfolgerungen enthaltene beste verfügbare Technik anzupassen.

(2) Werden in einer unter den IV. Abschnitt fallenden Anlage relevante gefährliche Stoffe (§ 1a Abs. 2 Z 24) verwendet, erzeugt oder freigesetzt, hat die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens auf dem Anlagengelände mit der dem 7. Jänner 2014 folgenden nächsten Anpassung der Anlage im Sinn des § 34 einen Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen und diesen der Behörde vorzulegen."

59. Im Anhang 1 wird in der Überschrift das Wort "Schadstoffe" durch das Wort "Schadstoffliste" ersetzt.

60. Anhang 1 Kapitel LUFT Z 6 lautet:

"6. Staub, einschließlich Feinpartikel"

61. Anhang 1 Kapitel LUFT Z 12 lautet:

"12. Stoffe und Gemische mit nachgewiesenermaßen karzinogenen, mutagenen oder sich möglicherweise auf die Fortpflanzung auswirkenden Eigenschaften, die sich über die Luft auswirken 1)"

62. Anhang 1 Kapitel WASSER Z 4 lautet:

"4. Stoffe und Gemische mit nachgewiesenermaßen in wässrigem Milieu oder über wässriges Milieu übertragbaren karzinogenen, mutagenen oder sich möglicherweise auf die Fortpflanzung auswirkenden Eigenschaften 3)"

63. Im Anhang 1 Kapitel WASSER entfällt der Punkt am Ende der Z 12 und es wird folgende Z 13 angefügt:

"13. Stoffe, die im Anhang E Abschnitt II zum Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2013, angeführt sind."

64. Im Anhang 1 wird den Fußnoten folgende Anmerkung vorangestellt:

"Anmerkung: Hinsichtlich der Einstufung der Schadstoffkomponenten, welche durch H-Sätze charakterisiert werden können, wird auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S 1, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 618/2012, ABl. Nr. L 179 vom 11.7.2012, S 3, hingewiesen."

65. Anhang 1 Fußnote 1 zu Z 12 Kapitel LUFT lautet:

"1) Das sind Stoffe und Gemische als Anteile von Schadstoffen, zB mit Gefahrenhinweis H 350 oder H 350i."

66. Anhang 1 Fußnote 3 zu Z 4 Kapitel WASSER lautet:

"3) Das sind Stoffe und Gemische als Anteile von Schadstoffen, bei denen bei oraler Aufnahme entsprechende Auswirkungen hervorgerufen werden können, insbesondere bei Gefahrenhinweis H 340, H 350, H 360D oder H 360F."

67. Anhang 2, Teil 1, Z 30 lautet:

"	30	Erdölerzeugnisse:	2.500	25.000	"
		a) Ottokraftstoffe und Naphtha			
		b) Kerosin einschließlich Turbinenkraftstoffe			
		c) Gasöle (Dieselkraftstoffe, Heizöle und Gasölmischströme)			
		d) Schweröle			

68. Im Anhang 2, Teil 1, wird nach der Anmerkung zu Z 30 lit. c folgende Anmerkung angefügt:

"Zu Z 30 lit. d:

Erdölerzeugnisse, die gemäß UN/ADR-Nr. 3082 zu kennzeichnen sind und nicht unter lit. a bis c fallen."

69. Nach den Anmerkungen zu Anhang 2 wird folgender Anhang 3 angefügt:

"Anhang 3

Kriterien für die Ermittlung der besten verfügbaren Techniken zum IV. Abschnitt dieses Landesgesetzes

1. Einsatz abfallarmer Technologie
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle
4. Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt wurden
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen
7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen
8. Für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit
9. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz
10. Die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern
11. Die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern
12. Von internationalen Organisationen veröffentlichte Informationen."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.